

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 16.03.2020 Überarbeitungsdatum: 27.03.2024 Ersetzt: 29.03.2023 Version: 1.3

Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : Universalverdünner

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Lösemittelgemisch

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Nur für gewerbliche Anwender

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Rey Chemie AG Pilatusstrasse 31

5630 Muri

Schweiz

T +41 56 664 11 28

info@reychemie.ch

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person: sds@gbk-ingelheim.de

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : NATIONAL: Tox Info Suisse: Tel. 145 (24 h)

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H319
Karzinogenität, Kategorie 2
H351
Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
H361d
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition),
Kategorie 3, betäubende Wirkungen
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition),
H335

Kategorie 3, Atemwegsreizung

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), H373

Kategorie 2

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht Hautreizungen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht schwere Augenreizung. Kann die Atemwege reizen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Kann vermutlich Krebs erzeugen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

# 2.2. Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)







Signalwort (CLP) Gefahr

Enthält Toluol; Xylol; Butanon; 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol; 4-Methylpentan-2-on

Gefahrenhinweise (CLP) : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 - Verursacht Hautreizungen. H319 - Verursacht schwere Augenreizung. H335 - Kann die Atemwege reizen.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H361d - Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P243 - Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

P280 - Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe tragen.

P312 - Bei Unwohlsein Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen. P405 - Unter Verschluss aufbewahren.

Zusätzliche Sätze : Nur für gewerbliche Anwender.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Sicherheitshinweise (CLP)

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

# 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Toluol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 108-88-3 EG-Nr.: 203-625-9 EG Index-Nr.: 601-021-00-3 REACH-Nr.: 01-2119471310-51		Flam. Liq. 2, H225 Repr. 2, H361d Asp. Tox. 1, H304 STOT RE 2, H373 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Xylol	CAS-Nr.: 1330-20-7 EG-Nr.: 215-535-7 REACH-Nr.: 01-2119488216-32	10 - 25	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 (ATE=1100 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel), H332 (ATE=1.5 mg/l/4h) Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 3, H412
Butanon Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 78-93-3 EG-Nr.: 201-159-0 EG Index-Nr.: 606-002-00-3 REACH-Nr.: 01-2119457290-43	10 - 15	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066
2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol	CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 EG Index-Nr.: 603-117-00-0 REACH-Nr.: 01-2119457558-25	3 - 10	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
4-Methylpentan-2-on Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 108-10-1 EG-Nr.: 203-550-1 EG Index-Nr.: 606-004-00-4 REACH-Nr.: 01-2119473980-30	≥3-<5	Flam. Liq. 2, H225 Carc. 2, H351 Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332 (ATE=1.5 mg/l/4h) STOT SE 3, H336 Eye Irrit. 2, H319 EUH066

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen. Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen. Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in

die stabile Seitenlage bringen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Anschließend mit Hautcreme behandeln. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle

kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser, auch unter dem Augenlid, für mindestens 15 Minuten ausspülen. Arzt hinzuziehen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Kein Erbrechen auslösen. Vorsicht, Aspirationsgefahr. Sofort einen Arzt rufen. Mund ausspülen. Reichlich Wasser trinken.

# 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Hohe Dampfkonzentrationen bewirken: Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit, Übelkeit und Erbrechen. Kann die Atemwege reizen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Wiederholter oder fortgesetzter Kontakt kann Hautreizungen und Dermatitis auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produktes bewirken. Reizung. Wiederholter Kontakt kann

zu spröder oder rissiger Haut führen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Kann Augenreizung hervorrufen. Augenreizung.

27.03.2024 (Überarbeitungsdatum) CH - de 3/16

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Beim Verschlucken kann es zu Magenreizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall

kommen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Lungenödem möglich.

Chronische Symptome : Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Kann die Organe schädigen bei längerer

oder wiederholter Exposition.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl. Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und

Ausbreitung des Feuers zu vermeiden.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Explosionsgefahr : Bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf/Luft-Gemische möglich.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenstoffoxide (CO, CO2).

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemgerät und Chemikalienschutzanzug benutzen. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt

sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen. Berührung mit Augen, Haut

und Schleimhaut vermeiden. Den Gefahrenbereich räumen.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen

entfernen. Unbeteiligte Personen evakuieren. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Dampf nicht einatmen. Berührung mit den

Augen und der Haut vermeiden.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

# 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Mit viel flüssigkeitsbindendem

Material (z.B. Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden

zu benachrichtigen.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten. Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- : Berührung mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- : Den Behälter vorsichtig handhaben und öffnen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Aerosolbildung vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Explosionsgeschützte Geräte verwenden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Schwangere Frauen sollten das Einatmen oder die Berührung mit dem Produkt vermeiden. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Dampf nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Hygienemaßnahmen

Dämpfe nicht einatmen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Anschließend mit Hautcreme behandeln. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

Lagerbedingungen

: Behälter und zu befüllende Anlage erden.

: Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vorschriften des Ex-Schutzes beachten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren.

Unverträgliche Produkte Wärme- oder Zündquellen

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Zusammenlagerungsinformation

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

: Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Basen.

: Vor Frost schützen. Lager

Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 3 - Entzündliche Flüssigkeiten

# 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

Toluol (108-88-3)		
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
Lokale Bezeichnung Toluène / Toluol		
MAK (OEL TWA) 190 mg/m³		
50 ppm		
KZGW (OEL STEL)	760 mg/m <sup>3</sup>	

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

Toluol (108-88-3)					
	200 ppm				
Notation	H, R2, SS <sub>c</sub> , O <sup>L</sup> , B				
Anmerkung	INRS, HSE, NIOSH, DFG				
OEL Stoffgruppe	Category 2 developmental toxin, Category 2 reproductive toxin, Hinweis Haut				
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2024				
Schweiz - BAT					
Lokale Bezeichnung	Toluène / Toluol				
BAT	2 g/g Kreatinin (1.26 mmol/mmol cr.; Biologischer Parameter: Hippursäure; Untersuchungsmaterial: Urin; Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende. Bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten; Bemerkungen: Nicht spezifischer Parameter. Umwelteinflüsse.) 0.5 mg/l (4.62 μmol/l; Biologischer Parameter: o-Kresol; Untersuchungsmaterial: Urin; Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende. Bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten; Bemerkungen: Quantitative Interpretation schwierig.) 600 μg/l (6.48 μmol/l; Biologischer Parameter: Toluol; Untersuchungsmaterial: Vollblut; Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.) 75 μg/l (Biologischer Parameter: Toluol; Untersuchungsmaterial: Urin; Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.)				
Rechtlicher Bezug	Ordonnance 832.30 (OPA), article 50 al. 3, www.suva.ch/valeurs-limites / Verordnung 832.30 (VUV), Art. 50 Abs. 3, www.suva.ch/grenzwerte				
Xylol (1330-20-7)					
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitspl	atz				
Lokale Bezeichnung	Xylène (tous les isomères) / Xylol (alle Isomere)				
MAK (OEL TWA)	220 mg/m³				
	50 ppm				
KZGW (OEL STEL)	440 mg/m³				
	100 ppm				
Notation	Н, В				
Anmerkung	INRS, NIOSH				
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2024				
Butanon (78-93-3)					
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitspl	atz				
Lokale Bezeichnung	2-Butanone / 2-Butanon [Ethylmethylketon, Methylethylketon (MEK)]				
MAK (OEL TWA)	590 mg/m³				
200 ppm					
KZGW (OEL STEL)	590 mg/m³				
	200 ppm				
Notation	H, SS <sub>C</sub> , B				
Anmerkung	INRS, NIOSH, OSHA				
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2024				

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

Butanon (78-93-3)					
Schweiz - BAT	Schweiz - BAT				
Lokale Bezeichnung	2-Butanone / 2-Butanon				
BAT	2 mg/l (27.7 µmol/l; Biologischer Parameter: 2-Butanon (MEK); Untersuchungsmaterial: Urin; Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.)				
Rechtlicher Bezug	Ordonnance 832.30 (OPA), article 50 al. 3, www.suva.ch/valeurs-limites / Verordnung 832.30 (VUV), Art. 50 Abs. 3, www.suva.ch/grenzwerte				
2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (6)	7-63-0)				
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitspl	atz				
Lokale Bezeichnung	2-Propanol / 2-Propanol [iso-Propylalkohol, Isopropanol, Isopropylalkohol]				
MAK (OEL TWA)	500 mg/m³				
	200 ppm				
KZGW (OEL STEL)	1000 mg/m³				
	400 ppm				
Notation	SS <sub>c</sub> , B				
Anmerkung	INRS, NIOSH				
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2024				
Schweiz - BAT					
Lokale Bezeichnung	2-Propanol / 2-Propanol				
BAT	25 mg/l (0.4 mmol/l; Biologischer Parameter: Aceton; Untersuchungsmaterial: Vollblut; Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.) 25 mg/l (0.4 mmol/l; Biologischer Parameter: Aceton; Untersuchungsmaterial: Urin; Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.)				
Rechtlicher Bezug	Ordonnance 832.30 (OPA), article 50 al. 3, www.suva.ch/valeurs-limites / Verordnung 832.30 (VUV), Art. 50 Abs. 3, www.suva.ch/grenzwerte				
4-Methylpentan-2-on (108-10-1)					
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitspl	atz				
Lokale Bezeichnung	4-Méthylpentan-2-one / 4-Methylpentan-2-on [Hexon, Methylisobutylketon (MIBK)]				
MAK (OEL TWA)	82 mg/m³				
	20 ppm				
KZGW (OEL STEL)	164 mg/m³				
	40 ppm				
Notation	H, SS <sub>C</sub> , B				
Anmerkung	INRS, NIOSH, DFG				
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2024				
Schweiz - BAT					
Lokale Bezeichnung	4-Méthylpentan-2-one / 4-Methylpentan-2-on				
BAT	0.7 mg/l (Biologischer Parameter: 4-Methylpentan-2-on; Untersuchungsmaterial: Urin; Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.)				
Rechtlicher Bezug	Ordonnance 832.30 (OPA), article 50 al. 3, www.suva.ch/valeurs-limites / Verordnung 832.30 (VUV), Art. 50 Abs. 3, www.suva.ch/grenzwerte				

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

# Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Vorschriften des Ex-Schutzes beachten. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166). Sicherheitsbrille

#### 8.2.2.2. Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

langärmlige Arbeitskleidung

#### Handschutz:

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. Diese Empfehlung beruht ausschließlich auf der chemischen Verträglichkeit und dem Test nach EN 374 unter Laborbedingungen. Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Schutzhandschuhlieferanten zu berücksichtigen

Handschutz					
Typ Material Permeation Dicke (mm) Penetration					Norm
Schutzhandschuhe	Neopren	6 (> 480 Minuten)	0,75		
Schutzhandschuhe	Polyvinylchlorid (PVC)	6 (> 480 Minuten)	1,3		

#### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

Atemschutz			
Gerät Filtertyp Bedingung Norm			
Atemschutzgerät mit Filter		Kurzzeitexposition	
Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät		Langzeitexposition	

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig

Farbe : Gemäß Produktspezifikation.

Geruch : Charakteristisch.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : Nicht verfügbar
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar

Siedepunkt : 79 °C

Entzündbarkeit : Nicht anwendbar, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bildung entzündbarer oder explosiver Dampf-

Luftgemische möglich.

Brandfördernde Eigenschaften : Nicht selbstentzündlich.

: 1 vol % Untere Explosionsgrenze (UEG) Obere Explosionsgrenze (OEG) : 11.5 vol % : < 0 °C Flammpunkt Selbstentzündungstemperatur : Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert : Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch : Nicht verfügbar Löslichkeit : Wasser: nicht mischbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar

Dampfdruck : 105 hPa (20°C)

Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar

Dichte : 0.85 g/cm³ (20°C)

Relative Dichte : Nicht verfügbar

Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar

Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Zündtemperatur : 425 °C Lösemittelgehalt : 100%

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Gebrauch Bildung entzündbarer/explosiver Dampf-Luftgemische möglich.

# 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Säuren, Starke Basen,

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Giftige Gase.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

## 2-Propanol; Isopropylalkohol; Isopropanol (67-63-0)

LD50 dermal		12870 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	:	Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	:	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	:	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Reproduktionstoxizität	:	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger	:	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann die Atemwege reizen.
Exposition		

Exposition	
4-Methylpentan-2-on (108-10-1)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	1000 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity Study in Rodents)
NOAEL ( LB " OOF )	050 // 1/11 // 1/14 // 1/14 // 0500 0 // 11 // 100 /0 // 100

: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)
250 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity Study in Rodents)

NOAEC (inhalativ, Ratte, Dampf, 90 Tage)
4106 mg/l air Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 413 (Subchronic Inhalation Toxicity:

90-Day Study)
Aspirationsgefahr : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

# 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Keine weiteren Informationen verfügbar

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

4-Methylpentan-2-on (108-10-1)	
LC50 Fische 1	> 179 mg/l Test organisms (species): Danio rerio (previous name: Brachydanio rerio)
EC50 Daphnia 1	> 200 mg/l Test organisms (species): Daphnia magna

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

27.03.2024 (Überarbeitungsdatum) CH - de 10/16

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation einleiten

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

# 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

Zusätzliche Hinweise

- : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
- : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden. Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung abgeben. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
- : Dampf-Luft-Gemisch ist explosionsfähig, auch in leeren ungereinigten Behältern. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.

#### **Schweiz**

Abfallcode (VeVA)

: 16 05 08 - [S] Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID			
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer							
UN 1993	UN 1993	UN 1993	UN 1993	UN 1993			
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung						
ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluol ; Butanon)	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluol ; Butanon)	Flammable liquid, n.o.s. (Benzene, methyl- ; Butanone)	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluol ; Butanon)	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluol ; Butanon)			
Eintragung in das Beförde	rungspapier						
UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluol ; Butanon), 3, II, (D/E)	UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluol ; Butanon), 3, II	UN 1993 Flammable liquid, n.o.s. (Benzene, methyl- ; Butanone), 3, II	UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluol ; Butanon), 3, II	UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluol ; Butanon), 3, II			
14.3. Transportgefahren	klassen						
3	3	3	3	3			
3	3	3	3	3			
14.4. Verpackungsgrupp	14.4. Verpackungsgruppe						
II	II	II	II	II			

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein			Umweltgefährlich: Nein	
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1

Sondervorschriften (ADR) : 274, 601, 640D

Begrenzte Mengen (ADR) : 1L Freigestellte Mengen (ADR) : E2

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

Beförderungskategorie (ADR) : 2 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler- : 33

Zahl)

33 1993

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

#### Seeschiffstransport

Orangefarbene Tafeln

Sonderbestimmung (IMDG) : 274

Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L

Freigestellte Mengen (IMDG) : E2

Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001

IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC02

Tankanweisungen (IMDG) : T7

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP28, TP8

EmS-Nr. (Brand) : F-E
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E
Staukategorie (IMDG) : B

## Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353 PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 364 CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L Sondervorschriften (IATA) : A3 ERG-Code (IATA) : 3H

# Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1

Sondervorschriften (ADN) : 274, 601, 640C

Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E2
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A
Lüftung (ADN) : VE01
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 1

**Bahntransport** 

Klassifizierungscode (RID) : F1

Sonderbestimmung (RID) : 274, 601, 640C

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

Begrenzte Mengen (RID) : 1L
Freigestellte Mengen (RID) : E2
Verpackungsanweisungen (RID) : P001
Beförderungskategorie (RID) : 2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

# 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

#### **REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)		
Referenzcode	de Anwendbar auf Titel oder Beschreibung des Eintrags	
28.	Universalverdünner	Stoffe, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B eingestuft werden und in Anlage 1 bzw. Anlage 2 aufgeführt werden.

#### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

#### **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

## Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

# Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

# Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

Name	CN- Bezeichnung	CAS-Nr.	CN-Code	Kategorie, Unterkategorie	Schwelle	Anhang
Toluene		108-88-3	2902 30 00	Kategorie 3		Anhang I
Methylethylketone	Butanone	78-93-3	2914 12 00	Kategorie 3		Anhang I

#### Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung)

Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)	Mengenschwelle (in Tonnen)	
	Untere Klasse	Obere Klasse
P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	5000	50000

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### **Schweiz**

Schweizerische nationale Vorschriften

: Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäß Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff /

dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)

: Klasse B: Anhang 1, Ziffer 7, Klasse 2

Emissionskonzentration darf den folgenden Wert nicht überschreiten: 100 mg/m³

Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)

Anhang 1, Ziffer 4

Mengenschwelle: 20000 kg VOC-Verordnung (VOCV, SR 814.018) : 100 %

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Abkürzungen und Akronyme:			
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen		
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße		
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität		
BLV	Biologischer Grenzwert		
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer		
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008		
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung		
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung		
EC50	Mittlere effektive Konzentration		
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer		
EN	Europäische Norm		
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport		
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport		
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration		
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)		
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung		

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

Abkürzungen und Akronyme:			
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung		
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert		
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff		
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration		
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006		
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter		
SDB	Sicherheitsdatenblatt		
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar		
WGK	Wassergefährdungsklasse		
BKF	Biokonzentrationsfaktor		
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)		
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung		
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		
STP	Kläranlage		
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)		
TLM	Median Toleranzgrenze		
VOC	Flüchtige organische Verbindungen		
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt		
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften		
DOT	Verkehrsministerium		
TDG	Gefahrguttransporte		
GHS	Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien		
IBC-Code	Internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt		
MARPOL 73/78	MARPOL 73/78: Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe		
ADG	Australische Gefahrguttransporte		

#### Sonstige Angaben

: Die Angaben der Abschnitte 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:			
Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4		
Acute Tox. 4 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4		

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Sicherheitsdatenblatt-Nr.: 12236-0017

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:			
Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 4		
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3		
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1		
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2		
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.		
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2		
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2		
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3		
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.		
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.		
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.		
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.		
H315	Verursacht Hautreizungen.		
H319	Verursacht schwere Augenreizung.		
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.		
H335	Kann die Atemwege reizen.		
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.		
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.		
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.		
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.		
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.		
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2		
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2		
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2		
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen		

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:			
Flam. Liq. 2	H225	Auf der Basis von Prüfdaten	
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethoden	
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden	
Carc. 2	H351	Berechnungsmethoden	
Repr. 2	H361d	Berechnungsmethoden	
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden	
STOT SE 3	H335	Berechnungsmethoden	
STOT RE 2	H373	Berechnungsmethoden	
Asp. Tox. 1	H304	Expertenurteil	

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.